

Genussrechtsbedingungen

für Leitzachtaler Ziegenhof, Inhaber Werner Haase

Vorbemerkung

Die angebotene Beteiligung erlaubt es Kunden und Interessierten des Leitzachtaler Ziegenhof, Inhaber Werner Haase, sich an der Erweiterung des Betriebes durch nachrangige Genussrechte mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren zu beteiligen. Hierfür wird vom 23.8.2021 bis 22.8.2022 ein auf 100.000 EUR begrenztes Beteiligungsangebot ausgegeben. Dieses wird begleitet von einer transparenten Berichterstattung über die Betriebsentwicklung.

Da es sich bei dem Angebot gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3b VermAnlG um einen Ausnahmetatbestand handelt, besteht für dieses Beteiligungsangebot keine Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagegesetz. Alle erforderlichen Verbraucherinformationen insbesondere zu den mit der Beteiligung verbundenen Risiken, der Erläuterung des „Nachranges“ und den für die Verbraucher geltenden Widerrufsrechten finden Sie in den Beteiligungsinformationen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind. Das Genussrecht gewährt eine feste Verzinsung und eine Kündigungsmöglichkeit am Ende der Festlaufzeit. Eine Mitsprache bei der Unternehmensführung ist nicht vorgesehen.

1. Genussrecht

Emittent der Genussrechte ist der Inhaber des Leitzachtaler Ziegenhofs, Sandbichl 2+4, 83730 Fischbachau. Der Emittent gibt die Genussrechte für den Leitzachtaler Ziegenhof heraus. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Zeichners und werden in das Genussrechtsregister des Emittenten eingetragen. Durch die finanzielle Beteiligung sollen Verbesserungsmaßnahmen am Hof und der Alm vorgenommen werden. Dazu gehört die Anbringung einer PV Anlage zur klimafreundlichen Selbstversorgung des Betriebes mit Energie und der Ausbau der Stallungen auf der Alm zum Wolfschutz der Tiere.

2. Umfang der Genussrecht-Emission

Unabhängig von der Zahl der letztendlichen Zeichner der Genussrechte beträgt der Gesamtausgabebetrag aller Genussrechte maximal € 100.000,00 innerhalb des Zeitraumes vom 9.8.2021 bis 8.8.2022. Der Wert eines Genussrechts beträgt 1.000,00 €. Pro Zeichner ist mindestens ein Genussrecht vorgesehen. Die Genussrechte erhalten vom Emittenten eine durchlaufende Nummerierung.

3. Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit der Genussrechte ist unbefristet, die Mindestlaufzeit beträgt sechs Jahre. Anschließend können sowohl der Emittent als auch die Zeichner die Genussrechte mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Es wird klargestellt, dass der Emittent befugt ist, einzelne Genussrechte einzelner Zeichner nach eigenem Ermessen zu kündigen, ohne dadurch die gesamten Genussrechte kündigen zu müssen.

(2) Bei fristgerechter Kündigung erfolgt die Rückzahlung des Genussrechtsbetrags:

- bei einer Rückzahlung in Geld bis zum 31.1. des auf das Kalenderjahr der Kündigung folgenden Jahres.

- bei einer Rückzahlung in Form von Warengutscheinen über die Dauer von fünf Jahren jeweils zum 1.1. in gleichen Raten

(3) Der Zeichner ist bei der Wahl der Rückzahlungsvariante frei. Er hat sie dem Emittenten schriftlich bis spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung mitzuteilen.

(4) Unterlässt der Zeichner die Mitteilung nach Absatz 3 und erfolgt diese auch nach schriftlicher Aufforderung zur Äußerung durch den Emittenten nicht innerhalb von 4 Wochen, erfolgt die Rückzahlung in Geld.

4. Übertragbarkeit der Genussrechte

(1) Die Zeichner der Genussrechte haben jederzeit das Recht, mit Zustimmung des Emittenten ihre Genussrechte auf Dritte zu übertragen. Hierfür hat der Zeichner dem Emittenten unter Verwendung des beiliegenden Abtretungsformulars die geplante Übertragung anzuzeigen. Auf diesen Übertragungsantrag muss der Emittent innerhalb von 14 Tagen ihre Zustimmung oder Ablehnung mitteilen. Erklärt sich der Emittent innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Zustimmung stillschweigend als erteilt. Der Emittent darf sein Einverständnis nicht unbillig und nur aus wichtigem Grund verweigern.

(2) Die Genussrechte sind nur im Ganzen übertragbar. Es gelten insoweit die Regelungen im BGB zur Forderungsabtretung.

(3) Zur formell ordnungsgemäßen Übertragung ist das beiliegende Verkaufs- und Abtretungsformular zu verwenden.

(4) Nach rechtsgültiger Abtretung hat der Emittent die Angaben im Genussrechtsregister entsprechend zu ändern. Zinsberechtig ist stets nur derjenige Inhaber der Genussrechte, der im jeweiligen Kalenderjahr zum 31.12. im Genussrechtsregister eingetragen ist.

5. Verzinsung

(1) Die Genussrechte werden vorbehaltlich des Absatzes 6 mit 1% in bar oder mit 3 % in Form eines jährlichen Einkaufsgutschein (einlösbar für Einkäufe vor Ort) verzinst.

(2) Die Anleger können die Zinsvariante im Zeichnungsschein auswählen. Pro Anleger kann nur eine Variante gewählt werden.

(3) Mit schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Emittenten bis zum 31.12. eines Kalenderjahres kann die Zinsvariante für das kommende Jahr neu verändert werden. Dem Emittenten steht insoweit kein Wahlrecht zu.

(4) Der Zinsanspruch entsteht im Folgemonat des Zahlungseingangs, der Zins für das erste Jahr des Zinsanspruchs wird entsprechend gezwölfelt berücksichtigt. Die Zinsauszahlung erfolgt bis vier Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres entweder durch Überweisung auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Zeichners. Oder die Zeichner erhalten einen Einkaufsgutschein, den sie innerhalb eines Jahres beim Einkauf am Leitzachtaler Ziegenhof einlösen können.

(5) Eine über diese Verzinsung hinausgehende Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist nicht vorgesehen.

(6) Durch die Auszahlung der Zinsen darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Sollte der erwirtschaftete Jahresüberschuss zur Auszahlung der Zinsen nicht decken, so vermindert sich der Ausschüttungsbetrag entsprechend. Gleiches gilt im Falle eines Warengutscheins.

6. Ausgabe weiterer Genussrechte

Der Emittent behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Genussrechte sowie Kapitalbeteiligungen aller Art herauszugeben. Er ist dabei in der Wahl der Bedingungen in keiner Weise gebunden. Die Inhaber dieses Genussrechts haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche vorrangig vor anderen Zins- und Rückzahlungsansprüchen anderer Inhaber von Genussrechten oder Kapitalbeteiligungen bedient werden.

7. Bestand der Genussrechte

Sollte über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so sind die Zeichner insoweit Insolvenzgläubiger und haben ihre Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden.

8. Qualifizierte Nachrangigkeit

(1) Die Forderungen der Inhaber dieses Genussrechts, d.h. alle etwaige Rückzahlungs-, Zins- und sonstigen Ansprüche aus dieser Genussrechtsvereinbarung treten gegenüber den bestehenden und zukünftigen Forderungen sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangerklärung für ihre Forderung abgegeben haben, ausdrücklich im Rang zurück. Im Falle eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder deren Liquidation werden die Genussrechte daher erst nach Befriedigung nicht nachrangiger Gläubiger zurückbezahlt.

(2) Die Rückzahlung auch einzelner Genussrechtbeträge, Zinszahlungen oder sonstige Leistungen aus dieser Vereinbarung können solange und soweit nicht verlangt werden, wie diese Leistungen beim Emittenten einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen.

(3) Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Aufrechnung erfüllt werden.

(4) Erhält der Inhaber des Genussrechtes Zahlungen oder Leistungen, welche gegen die Nachrangabrede verstoßen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen unverzüglich zurückzugewähren.

(5) Sämtliche Genussrechte sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

9. Zustandekommen des Genussrechts

(1) Die Zeichnung der Genussrechte erfolgt durch den beiliegenden Zeichnungsschein. Die Zeichnung ist erst dann rechtsgültig, wenn der Emittent die Zeichnung durch ihre Unterschrift bestätigt.

(2) Der Emittent ist frei, die Zeichnung der Genussrechte durch einzelne Zeichner ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Annahme der Zeichnung erfolgt durch Rücksendung einer gegengezeichneten Kopie des unterschriebenen Zeichnungsscheins und steht unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des im Zeichnungsschein angegebenen Zeichnungsbetrages.

(3) Nach Erhalt des gegengezeichneten Zeichnungsscheines ist der gezeichnete Betrag innerhalb von 16 Werktagen auf das auf dem Zeichnungsschein angegebene Konto des Emittenten zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, befindet sich der Zeichner in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto des Emittenten.

10. Informations- und Kontrollrechte

Dem Genussrechtsinhaber stehen gem. § 716 BGB Informations- und Kontrollrechte zu. Diese kann er entweder selbst wahrnehmen oder auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

10. Datenschutz

(1) Zur Verwaltung der Genussrechtanteile ist der Emittent verpflichtet, ein Register zu führen. Damit ist er Verantwortlicher im Sinne des § 6 Abs.1 DGSVO. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe ist dieser Vertrag in Verbindung mit § 6 Abs.1 DGSVO. In diesem Fall ist jedoch die Durchführung des Vertrages gefährdet. Des Weiteren besteht das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, z.B. beim Landesbeauftragten für Datenschutz.

(2) Der Zeichner des Genussrechtes erklärt sich mit der Speicherung der Kontaktdaten sowie der Kontaktaufnahme für Gutscheinversand und Hinweis auf Veranstaltungen einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht. Er hat das Recht, jederzeit Auskunft über seine gespeicherten Daten und eine elektronische Übermittlung dieser Daten zu verlangen. Ferner kann er eine Einschränkung der Verarbeitung sowie die Löschung der Daten verlangen oder der Verarbeitung widersprechen.

(3) Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden alle personenbezogenen Daten vollständig gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte mit Ausnahme von Steuerberatern und Steuerbehörden erfolgt nicht.

(4) Der Zeichner ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen ihm und dem Emittenten per Email erfolgt.

11. Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann vom Zeichner des Genussrechtes innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist an den Emittenten – Adresse oben Zif. 1 - zu richten.

12. Abwicklungsschwierigkeiten und verzögerte Zinsauszahlung

Sollte der Emittent mit der Abwicklung und Betreuung der Genussrechte in Schwierigkeiten kommen, sollten sich die Zinszahlungen verzögern oder sollte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen, so können die Zeichner im Rahmen der jährlich stattfindenden Treffen, zur besseren Koordination und Durchsetzung ihrer Interessen eine Ombudsperson bestellen.

13. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Auf diese Genussrechtsbedingungen findet allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort ist Fischbachau. Soweit zulässig wird als Gerichtsort das zuständige Gericht des Erfüllungsorts vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall bereits jetzt, dass in diesem Fall eine Regelung getroffen werden soll, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Darlehensvertrag.

(4) Die beigefügte Anlageinformation ist Bestandteil der Genussrechtsvereinbarung.

Fischbachau 23.August 2021